



Überführungsrichtlinie im Zusammenhang mit dem Projekt Systempflege (ÜRS)

vom 19. August 2014

1. Überführung der Stellen auf die neuen Richtpositionen

1.1. Nach der Genehmigung der Zuordnungen durch den Regierungsrat werden die Stellen auf die neuen Richtpositionen überführt.

1.2. Die Überführung auf die neuen Richtpositionen erfolgt für alle Stellen per 1. Februar 2015.

2. Überführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.1. In denjenigen Fällen, bei denen die Zuordnung der Stellen auf die neuen Richtpositionen in die bisherige Lohnklasse führt, hat dies keine Auswirkungen auf die Lohnstufe der Mitarbeitenden.

2.2. Führt die Zuordnung einer Stelle auf eine neue Richtposition in eine höhere Lohnklasse, wird von der bisherigen Lohnstufe der Mitarbeitenden pro zusätzliche Lohnklasse eine Jahresstufe in Abzug gebracht.

2.3. Führt die Zuordnung einer Stelle auf eine neue Richtposition in eine tiefere Lohnklasse, wird der bisherigen Lohnstufe der Mitarbeitenden pro tiefere Lohnklasse eine Jahresstufe hinzuge-rechnet. Gestützt auf § 12 Abs. 1 Lohngesetz besteht zudem ein Anspruch auf einen besitzstandswahrenden Lohnbestandteil, welcher den frankenmässigen Lohn der bisherigen Einreihung und Einstufung garantiert (Frankenbesitzstand). Der besitzstandswahrende Lohnbestandteil wird durch den Stufenverlauf gemäss Anhang 2 des Lohngesetzes bis zur vollständigen Kompensation abgebaut. Bei diesem Betrag besteht kein Anspruch auf Anpassung an die Teuerung nach § 22 Lohngesetz.

3. Information

3.1. Die Mitarbeitenden werden von der Anstellungsbehörde oder der bzw. dem zuständigen Linienvorgesetzten über die Zuordnung der Stelle orientiert. Sie erhalten ein Informationsschreiben betreffend die Überführung der Stelle. Die Mitarbeitenden haben den Erhalt des Informationsschreibens zu quittieren.

3.2. Führt die Zuordnung der Stelle in eine höhere oder tiefere Lohnklasse, erhalten die Mitarbeitenden von der bzw. dem zuständigen Linienvorgesetzten zudem einen neuen Arbeitsvertrag mit der neuen Lohnklasse zur Unterschrift.

3.3. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, beim zuständigen Dezentralen Personaldienst ein Gespräch betreffend die Zuordnung ihrer Stelle zu verlangen.

4. Verfahren

4.1. Mitarbeitende, die mit der Zuordnung ihrer Stelle auf die neuen Richtpositionen nicht einverstanden sind, können bis 31. Mai 2015 beim Zentralen Personaldienst den Erlass einer Verfügung verlangen. Der Zentrale Personaldienst erlässt im Auftrag und im Namen des Regierungsrates die Verfügung.

4.2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Einsprachefrist ist ein Mal erstreckbar.

4.3. Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung der paritätischen Überföhrungskommission über die Einsprache.

4.4. Der Einspracheentscheid des Regierungsrats kann von der Stelleninhaberin resp. dem Stelleninhaber beim Verwaltungsgericht mit Rekurs angefochten werden. Es finden die Bestimmungen des Organisationsgesetzes Anwendung.

5. Paritätische Überföhrungskommission

5.1. Die Überföhrungskommission hat den Auftrag, den Regierungsrat bei der Behandlung von Einsprachen gegen die Zuordnung von Stellen auf die neuen Richtpositionen zu beraten.

5.2. Die Überföhrungskommission ist eine vom Regierungsrat eingesetzte paritätische Kommission. Sie besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, sowie vier Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und vier Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden.

5.3. Sämtliche Mitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden auf Antrag der AGSt, werden vom Regierungsrat gewählt. Mitglieder, die ausscheiden, bevor der Auftrag der Überföhrungskommission erfüllt ist, sind zu ersetzen.

5.4. Die Überföhrungskommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder der Präsidentin mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden anwesend sind.

5.5. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

5.6. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Überföhrungskommission sind vertraulich.

5.7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Abstimmungsergebnisse enthält.


5.8. Über die Einsprachelegitimation, die Einhaltung der Einsprachefrist sowie über den Rückzug einer Einsprache entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin selbständig mittels Präsidialentscheid.


5.9. Das Sekretariat der Überföhrungskommission verfasst die schriftlichen Stellungnahmen zu Händen des Regierungsrates. Die Stellungnahmen sind von der Überföhrungskommission zu genehmigen. Der Rechtsdienst ZPD führt das Sekretariat der Überföhrungskommission.

Schlussbestimmung

6. Diese Richtlinie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin